



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.09.1995
KOM(95) 426 endg.

95/ 0230 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte wenden Österreich, Finnland und Schweden ab 1. Januar 1995 die Bestimmungen der von der Gemeinschaft mit bestimmten Drittländern, insbesondere mit Island, Norwegen und der Schweiz geschlossenen Präferenzabkommen an. Infolge der Erweiterung erforderliche Änderungen werden in Zusatzprotokollen vorgenommen, die mit den betreffenden Ländern auszuhandeln sind.
2. Gemäß den diesbezüglichen Direktiven des Rates wurden mit diesen drei Ländern Verhandlungen geführt, um die von ihnen mit der Gemeinschaft geschlossenen Präferenzabkommen anzupassen.

Die beiliegenden Entwürfe von Abkommen in Form von Briefwechseln sind das Ergebnis dieser Verhandlungen.

3. Vorgesehen ist im wesentlichen,
 - die bilateralen Zugeständnisse im Landwirtschaftsbereich, die zwischen der Zwölferegemeinschaft und den drei fraglichen Drittländern bestanden haben, auf die erweiterte Gemeinschaft auszudehnen;
 - die bilateralen (präferentiellen) Zugeständnisse, die vor der Erweiterung zwischen den drei neuen Mitgliedstaaten und den drei Drittländern bestanden haben, soweit möglich zu übernehmen (sämtliche von den neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt geschlossenen bilateralen Abkommen sind unwirksam geworden).
4. Im Laufe der Verhandlungen forderte Norwegen zudem, bei dieser Gelegenheit die Situation im Zusammenhang mit seinen Ausfuhren von Käse nach den Kanarischen Inseln zu bereinigen. Seit 1. Juli 1992 gilt für die Einfuhr von Käse nach den Kanarischen Inseln eine neue Regelung, die die herkömmlichen Käseausfuhren Norwegens beeinträchtigt und einen angemessenen Ausgleich zugunsten dieses Landes erforderlich macht.

Als Lösung wurde schließlich vereinbart, das bilaterale Abkommen EG-Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse anzupassen, indem das Kontingent für die Einfuhr von Käse in die Gemeinschaft um insgesamt 43 Tonnen "Jarlsberg" erhöht wird. Diese Menge umfaßt zum einen den eigentlichen Ausgleich für den von Norwegen erlittenen Schaden (13 t) und zum anderen die von den Kanarischen Inseln traditionell eingeführten Mengen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß diese Lösung nur Anwendung findet, wenn sich Norwegen durch einen Briefwechsel bereit erklärt, auf jeglichen späteren Ausgleich für Käse, der nicht unter das 1986 im Anschluß an den Beitritt Spaniens

und Portugals zur Gemeinschaft zwischen der EG und Norwegen geschlossene Abkommen⁽¹⁾ fällt, zu verzichten.

5. Am 19. Juni hat die EFTA-Gruppe des Rates eine befürwortende Stellungnahme zum vorgesehenen Konzept sowie zum Ergebnis der Verhandlungen mit Norwegen abgegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 22.11.1986, S. 76.

BESCHLUSS DES RATES

vom

über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, die Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu genehmigen, um dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union Rechnung zu tragen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Briefwechsel ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und

Milcherzeugnisse⁽¹⁾ bzw. nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen über die anderen gemeinsamen Marktorganisationen festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die Abkommen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl Nr. 148 vom 28.6.1968, S. 13

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Brüssel, den

Herr,

ich beziehe mich auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 2. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft das obengenannte Abkommen anzupassen und im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EG-Island die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß diese Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Island und die Gemeinschaft vereinbaren, daß die von der Republik Island gemäß dem vorgenannten Briefwechsel gewährten Zugeständnisse ab 1. Januar 1995 auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.
2. Die Gemeinschaft eröffnet ab 1. Januar 1995 zugunsten von Island die in Anhang I dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente.
3. Die Ursprungsregeln für die Anwendung der unter Nummer 2 genannten Kontingente sind in Anhang II dieses Schreibens aufgeführt.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung
der Republik Island

Brüssel, den

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beziehe mich auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 2. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft das obengenannte Abkommen anzupassen und im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EG-Island die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß diese Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Island und die Gemeinschaft vereinbaren, daß die von der Republik Island gemäß dem vorgenannten Briefwechsel gewährten Zugeständnisse ab 1. Januar 1995 auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.
2. Die Gemeinschaft eröffnet ab 1. Januar 1995 zugunsten von Island die in Anhang I dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente.
3. Die Ursprungsregeln für die Anwendung der unter Nummer 2 genannten Kontingente sind in Anhang II dieses Schreibens aufgeführt.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Union

ANHANG I

DER REPUBLIK ISLAND VON DER GEMEINSCHAFT EINGERÄUMTE
ZOLLKONTINGENTE

KN-CODE	WARENBEZEICHNUNG	MENGE	ZOLLSATZ
0101 19 10 0101 19 90)Pferde, lebend))100 Stück))frei)
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	750 t Schlachtkörper- äquivalent	frei

ANHANG II

Ursprungsregeln

1. Die Bestimmungen von Protokoll 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung" oder "Ursprungserzeugnis" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG-Island vom 8. März 1994⁽¹⁾, gilt *mutatis mutandis* für die in Anhang I genannten Erzeugnisse.
2. Die spezifischen Regeln für Be- oder Verarbeitungen, die an den für die Herstellung der fraglichen Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorzunehmen sind, um diesen Ursprung zu verleihen, und die in Anlage II zu besagtem Protokoll 3 noch nicht aufgeführt sind, lauten:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0101	Pferde, lebend	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen sein.
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen sein müssen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 204 vom 6.8.1994, S. 62.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem
Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Briefwechsel Nr. 1

Herr,

ich beziehe mich auf die Abkommen in Form von Briefwechseln vom 16. April 1973, vom 14. Juli 1986 und vom 2. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft die obengenannten Briefwechsel anzupassen und im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EG-Norwegen die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß diese Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen und die Gemeinschaft vereinbaren, daß die gemäß den vorgenannten Briefwechseln gewährten gegenseitigen Zugeständnisse ab 1. Januar 1995 auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.
2. Norwegen und die Gemeinschaft sind übereingekommen, eine neue Vereinbarung über ihren beiderseitigen Handel mit Käse zu treffen. Der Wortlaut dieser Vereinbarung ist in Anhang I dieses Schreibens wiedergegeben.
3. Die Gemeinschaft eröffnet ab 1. Januar 1995 zugunsten von Norwegen die in Anhang II dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente.
4. Norwegen eröffnet ab 1. Januar 1995 zugunsten der Gemeinschaft die in Anhang III dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente.
5. In bezug auf die Einfuhren von Heu der Position ex 1214 90 verpflichtet sich Norwegen, seine Einfuhrregelung nach dem Windhundverfahren anzuwenden.
6. Die Ursprungsregeln für die Anwendung der unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Kontingente sind in Anhang IV dieses Schreibens aufgeführt.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten
Hochachtung.

Für die Regierung
des Königreichs Norwegen

Brüssel, den

Herr,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beziehe mich auf die Abkommen in Form von Briefwechselln vom 16. April 1973, vom 14. Juli 1986 und vom 2. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft die obengenannten Briefwechsel anzupassen und im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EG-Norwegen die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß diese Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. Norwegen und die Gemeinschaft vereinbaren, daß die gemäß den vorgenannten Briefwechselln gewährten gegenseitigen Zugeständnisse ab 1. Januar 1995 auf die erweiterte Gemeinschaft ausgedehnt werden.
2. Norwegen und die Gemeinschaft sind übereingekommen, eine neue Vereinbarung über ihren beiderseitigen Handel mit Käse zu treffen. Der Wortlaut dieser Vereinbarung ist in Anhang I dieses Schreibens wiedergegeben.
3. Die Gemeinschaft eröffnet ab 1. Januar 1995 zugunsten von Norwegen die in Anhang II dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente.
4. Norwegen eröffnet ab 1. Januar 1995 zugunsten der Gemeinschaft die in Anhang III dieses Schreibens aufgeführten jährlichen Zollkontingente.
5. In bezug auf die Einfuhren von Heu der Position ex 1214 90 verpflichtet sich Norwegen, seine Einfuhrregelung nach dem Windhundverfahren anzuwenden.
6. Die Ursprungsregeln für die Anwendung der unter den Nummern 2, 3 und 4 genannten Kontingente sind in Anhang IV dieses Schreibens aufgeführt.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Union

b) bei der Einfuhr nach Norwegen:

	Jährliche Menge (in Tonnen)	Einfuhrzoll (in Nkr/kg)
- Sämtliche Käsesorten und -arten mit Ursprung in der Gemeinschaft	2560	1,20

2. Norwegen wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit

- die Erteilung der Bescheinigungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a) auf die in dieser Vereinbarung festgesetzten Mengen beschränkt bleibt;
- die autonome Einfuhrlizenzregelung unter Berücksichtigung der Markterfordernisse so gehandhabt wird, daß regelmäßige Einfuhren möglich sind und die Einfuhr der vereinbarten Mengen aus der Gemeinschaft nach Norwegen auch tatsächlich erfolgen kann.

3. Die Gemeinschaft und Norwegen tragen dafür Sorge, daß die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Einfuhrmaßnahmen gefährdet werden.

4. Norwegen und die Gemeinschaft verpflichten sich jeweils, darauf zu achten, daß die von ihren Ausführern angewendeten Preise keine Schwierigkeiten auf dem Markt des Einfuhrlandes hervorrufen.

Sie kommen in diesem Zusammenhang überein, regelmäßig Preisorientierungen sowie sonstige zweckdienliche Informationen über den Markt für einheimische und eingeführte Käsesorten auszutauschen.

Ergeben sich in Verbindung mit den angewendeten Preisen Schwierigkeiten, so finden auf Antrag einer der Vertragsparteien so bald wie möglich Konsultationen statt mit dem Ziel, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu treffen.

5. Über alle Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung können auf Antrag einer der Vertragsparteien Konsultationen stattfinden. Bei entsprechendem Einvernehmen kann die Vereinbarung vor allem unter Berücksichtigung der Entwicklung der Marktpreise, der Erzeugung, der Vermarktung und des Verbrauchs von einheimischen oder eingeführtem Käse geändert werden.
6. Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, nach Maßgabe dieses Vertrags einerseits und für das Gebiet des Königreichs Norwegen andererseits.
7. Diese Vereinbarung ersetzt die am 2. Mai 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse.

ANHANG II

DEM KÖNIGREICH NORWEGEN VON DER GEMEINSCHAFT EINGERÄUMTE ZOLLKONTINGENTE

KN-CODE	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)	Zollsatz
1504 10 10	Fischleberöle und deren Fraktionen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	103	frei
1504 20 10	Feste Fraktionen von Fetten und Ölen von Fischen, ausgenommen Leberöle	384	frei
ex 1516 10 90	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausschließlich aus Fischen oder Meeressäugetieren, nicht verpackt/abgefüllt	5 141	frei
ex 2309 90 31	Fischfutter	1 177	frei

ANHANG III

DER GEMEINSCHAFT VOM KÖNIGREICH NORWEGEN EINGERÄUMTE ZOLLKONTINGENTE

Nummer des norwegischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)	Zollsatz (Nkr/kg)
0407 00 11 0407 00 19)Vogeleier in der Schale, von der Art Gallus domesticus)	290	frei
0511 99 11 0511 99 21)Tierblut in Pulverform)	300	frei
1209 23 00	Samen von Schwingel	75	frei
1209 24 00	Samen von Wiesenrispengras	50	frei
1602 49 10	Bacon crisp (geröstete luftige Speckrinde)	50	1,40

ANHANG IV

Ursprungsregeln

1. Die Bestimmungen von Protokoll 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung" oder "Ursprungserzeugnis" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/94 des Gemischten Ausschusses EG-Norwegen vom 8. März 1994⁽¹⁾, gilt *mutatis mutandis* für die in den Anhängen I, II und III genannten Erzeugnisse.
2. Die spezifischen Regeln für Be- oder Verarbeitungen, die an den für die Herstellung der fraglichen Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorzunehmen sind, um diesen Ursprung zu verleihen, und die in Anlage II zu besagtem Protokoll 3 noch nicht aufgeführt sind, lauten:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 0406	Käse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen sein müssen
0407	Vogeleier, in der Schale	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vogeleier des Kapitels 4 müssen vollständig gewonnen sein.
ex 0511	Tierblut in Pulverform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen sein müssen
ex 1209	Samen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen sein müssen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 204 vom 6.8.1994, S. 90.

ex 1504	<ul style="list-style-type: none"> - Fischleberöle und deren Fraktionen, mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger - Feste Fraktionen von Fetten und Ölen von Fischen, ausgenommen Leberöle 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen sein müssen</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504</p>
ex 1516	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ausschließlich aus Fischen oder Meeressäugetieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen sein müssen
ex 1602	Bacon crisp	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
ex 2309	Fischfutter	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle verwendeten Erzeugnisse (Getreide, Zucker, Melasse, Fleisch oder Milch) bereits Ursprungserzeugnisse sind und - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen sein müssen.

Briefwechsel Nr. 2

Brüssel, den

Herr,

ich beziehe mich auf die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um diese Vereinbarung im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft anzupassen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß Norwegen bereit ist, folgende Verpflichtungen einzugehen:

1. Im Rahmen einer Menge von 200 t Käse verzichtet Norwegen auf die Bestimmungen seines Schreibens vom 11. April 1983, mit dem es sich das Recht vorbehalten hat, die Einfuhr von bestimmten Käsesorten aus der Gemeinschaft zu beschränken.
2. Norwegen erkennt an, daß die zum 1. Juli 1992 erfolgte Änderung der Regelung für die Einfuhr von Käse nach den Kanarischen Inseln, durch die die herkömmlichen Ausfuhren Norwegens beeinträchtigt wurden, im Rahmen der neuen Vereinbarung in vollem Umfang berücksichtigt worden ist.
Unter diesen Bedingungen verzichtet Norwegen auf jeglichen späteren Ausgleich für Käse, der nicht unter das am 14. Juli 1986 im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft unterzeichnete Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen fällt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung
des Königreichs Norwegen

Brüssel, den

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beziehe mich auf die Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Norwegen über den beiderseitigen Handel mit Käse sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um diese Vereinbarung im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft anzupassen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß Norwegen bereit ist, folgende Verpflichtungen einzugehen:

1. Im Rahmen einer Menge von 200 t Käse verzichtet Norwegen auf die Bestimmungen seines Schreibens vom 11. April 1983, mit dem es sich das Recht vorbehalten hat, die Einfuhr von bestimmten Käsesorten aus der Gemeinschaft zu beschränken.
2. Norwegen erkennt an, daß die zum 1. Juli 1992 erfolgte Änderung der Regelung für die Einfuhr von Käse nach den Kanarischen Inseln, durch die die herkömmlichen Ausfuhren Norwegens beeinträchtigt wurden, im Rahmen der neuen Vereinbarung in vollem Umfang berücksichtigt worden ist.
Unter diesen Bedingungen verzichtet Norwegen auf jeglichen späteren Ausgleich für Käsesorten, die nicht unter das am 14. Juli 1986 im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft unterzeichnete Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Norwegen fallen."

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

In Namen des Rates
der Europäischen Union

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei

Brüssel, den

Herr,

ich beziehe mich auf die Briefwechsel vom 21. Juli 1972, vom 5. Februar 1981 und vom 14. Juli 1986 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft die obengenannten Briefwechsel anzupassen und im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EG-Schweiz die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Gemeinschaft nach Abschluß dieser Verhandlungen vereinbart haben, die gemäß den vorgenannten Briefwechseln gewährten gegenseitigen Zugeständnisse sowie die für den Käsesektor vereinbarten gegenseitigen Zugeständnisse ab 1. Januar 1995 auf die erweiterte Gemeinschaft auszudehnen.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Brüssel, den

Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beziehe mich auf die Briefwechsel vom 21. Juli 1972, vom 5. Februar 1981 und vom 14. Juli 1986 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien stattgefunden haben, um im Anschluß an den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft die obengenannten Briefwechsel anzupassen und im Geiste von Artikel 15 des Freihandelsabkommens EG-Schweiz die Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festzulegen.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Gemeinschaft nach Abschluß dieser Verhandlungen vereinbart haben, die gemäß den vorgenannten Briefwechseln gewährten gegenseitigen Zugeständnisse sowie die für den Käsesektor vereinbarten gegenseitigen Zugeständnisse ab 1. Januar 1995 auf die erweiterte Gemeinschaft auszudehnen.

Dieser Briefwechsel bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Union

FINANZBOGEN

[REDACTED]
DATUM: [REDACTED]

1. HAUSHALTSPOSTEN: Kapitel 10: Abschöpfungen, Prämien MITTELANSATZ: 946,2 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 113 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:

Berücksichtigung der Handelsströme, die vor dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten zwischen diesen einerseits und der Republik Island und dem Königreich Norwegen andererseits bestanden (für letzteres zudem Berücksichtigung eines zusätzlichen Kontingents von 43 Tonnen Käse für die Ausfuhr nach den Kanarischen Inseln) und Angleichung der Bedingungen für den Handel zwischen den drei neuen Mitgliedstaaten und der Schweiz an das bestehende Freihandelsabkommen zwischen der EG und der Schweiz.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (95)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (96)
	Mio ECU	Mio ECU	Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH	z.E.	z.E.	z.E.
	1997	1998	1999
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN			2000
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	z.E.	z.E.	z.E.

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

- Da die betreffenden Mengen im Falle Norwegens und Islands besonders gering sind, bleiben die Auswirkungen auf die Eigenmittel begrenzt.
- Im Falle der Schweiz zieht die neue Regelung keine Änderung der Zollregelung nach sich (nach wie vor Einfuhr zu einem Zollsatz von Null).

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL? JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR? JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS? JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN? JA/NEIN

ANMERKUNGEN:

ISSN 0256-2383

KOM(95) 426 endg.

DOKUMENTE

DE

03 11 -

Katalognummer : CB-CO-95-465-DE-C

ISBN 92-77-93345-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg